



Babysitting

Allgemeine Empfehlungen für Eltern und Babysitter

Gültig ab 1. Januar 2015

1. Definition Babysitter

- Babysitter betreuen gelegentlich und in unregelmässigen Abständen Kleinkinder, meist in der Wohnung der Eltern und in deren Abwesenheit. In der Regel sind Babysitter Jugendliche oder junge Erwachsene.
- Babysitter werden direkt von der Familie des Kindes angestellt und bezahlt, das sie betreuen. Zwischen dem Babysitter und der Familie besteht ein Vertragsverhältnis.

2. Grundregeln

- Babysitter sind mindestens 13 Jahre alt.
- Minderjährige Babysitter müssen über die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern verfügen.
- Die betreuten Kinder müssen mindestens drei Monate alt sein.
- Babysitter betreuen keine kranken Kinder.
- Sie betreuen höchstens drei Kinder gleichzeitig.
- Wenn die Kinder wach sind, darf die Betreuung nicht länger als fünf Stunden dauern.
- Nach 22 Uhr müssen die Babysitter die Möglichkeit haben, vor Ort zu schlafen.
- Die Familie verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Babysitter genügend Schlaf und die notwendigen Ruhezeiten erhalten.

3. Babysitter

- Sind motiviert und pünktlich, sind gesund
- Halten sich an die Schweigepflicht
- Gehen auf die Bedürfnisse des Kindes ein
- Passen sich an die Gewohnheiten der Familie an, ohne darüber zu urteilen
- Gehen mit allem, was sie benutzen, sorgfältig um
- Räumen die Sachen weg, die sie benutzt haben
- Bitten um Erlaubnis, bevor sie die Stereoanlage, den Fernseher oder den Computer benutzen
- Benutzen das Telefon nicht für private Anrufe und empfangen während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, keinen Besuch
- Rauchen nicht und konsumieren während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, weder Alkohol noch Drogen
- Verständigen beim Auftreten von Problemen unverzüglich die Eltern mittels der Notfallnummer, die sie von den Eltern erhalten haben
- Berichten bei der Rückkehr der Eltern genau, wie die Zeit mit dem Kind verlaufen ist

4. Die Eltern

- Hinterlassen dem Babysitter eine Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, oder für den Notfall den Namen und die Kontaktdaten von Drittpersonen
- Lassen einen Hausschlüssel zurück

- Geben dem Babysitter an, wo sich das Erste-Hilfe-Material und die Telefonnummern für den Notfall befinden
- Geben dem Babysitter Informationen zu den Gewohnheiten des Kindes ab und zeigen ihm, wo sich die wichtigsten Sachen befinden (Schoppen, Windeln, Pyjama usw.)
- Übertragen dem Babysitter neben der Betreuung der Kinder keine weiteren Aufgaben
- Bieten eine Mahlzeit an, wenn sich die Betreuung über die Essenszeit erstreckt
- Entschädigen den Babysitter nach den vereinbarten Modalitäten, einschliesslich der Fahrtkosten
- Geben an, wann sie zurückkehren werden, und halten sich daran
- Sorgen bei ihrer Rückkehr dafür, dass der Babysitter sicher nach Hause gelangt, oder bieten ihm allenfalls die Möglichkeit, vor Ort zu übernachten
- Füllen gegebenenfalls den Babysitting-Pass des Roten Kreuzes aus

5. Tarife

- Der Mindesttarif beträgt Fr. 6.- pro Stunde.
- Übernachtet der Babysitter vor Ort, sollte eine Pauschale von mindestens 20 Franken vorgesehen werden.
- Die genaue Höhe der Entschädigung hängt von den folgenden Kriterien ab:
 - vom Alter des Babysitters
 - von der Zahl der betreuten Kinder
 - von den Aufgaben und der Verantwortung, die der Babysitter übernehmen muss
 - von seiner Erfahrung und allenfalls seiner Ausbildung
 - vom Zeitpunkt und von der Dauer der Betreuung

6. Versicherungen (siehe Dokument: Rechtliche Aspekte und Versicherungen)

- Es ist wichtig, dass sich die Eltern und der Babysitter um einen genügenden Haftpflicht- und Unfallschutz kümmern.
- **Haftpflichtversicherung:** Grundsätzlich ist der Babysitter bzw. dessen Eltern für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich.
- **Unfallversicherung:** Grundsätzlich müssen sich die Babysitter selbst um einen genügenden Unfallschutz kümmern. Ab dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Unfallversicherung mehr abschliessen. Es gilt folgende Regel:
 - Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von CHF 750.00 pro Jahr/Familie: Unfallversicherung nicht obligatorisch
 - Babysitter ab 25 Jahren: Unfallversicherung obligatorisch
- **Sozialversicherungen:** Ab dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) entrichten, für regelmässig entlohnte Arbeit jedoch schon. Es gilt folgende Regel:
 - Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren: keine Beiträge
 - Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von CHF 750.00 pro Jahr/Familie: keine Beiträge
 - erwerbstätige Babysitter ab 18 Jahren bei einem Verdienst von über CHF 750.00 pro Jahr/Familie: Beitragspflichtig (nichterwerbstätige Babysitter ab 21 Jahren beitragspflichtig)



Damit Sie unbeschwert weggehen können – Ratschläge und Tipps für Eltern

- Wählen Sie einen Babysitter, der Ihnen von Ihrem Umfeld empfohlen wurde, oder wenden Sie sich an das Rote Kreuz: Dort erhalten Sie die Adressen von Jugendlichen, die den Babysitting-Kurs besucht haben (in 15 Kantonen möglich, vgl. Liste).
- Laden Sie den Babysitter zu einem Gespräch ein, um ihm Ihre Familie vorzustellen, bevor sie ihn einstellen.
- Stellen Sie ihm Fragen, beobachten Sie sein Verhalten gegenüber Ihrem Kind und dessen Reaktion, zeigen Sie ihm das Haus.
- Erklären Sie ihm bereits, was sie von ihm erwarten und welche Aufgaben er haben wird. Sprechen Sie über den Tarif.
- Lassen Sie sich danach von Ihrem Instinkt leiten...
- Bereiten Sie Ihr Kind am Tag der Betreuung auf das Kommen des Babysitters vor.
- Sorgen Sie dafür, dass der Babysitter frühzeitig eintrifft und Sie sich in aller Ruhe von Ihrem Kind verabschieden können. Gehen Sie nicht unbemerkt weg, selbst wenn Sie befürchten, dass Ihr Kind weinen wird.
- Bleiben Sie beim ersten Mal in der Nähe der Wohnung, damit Sie rasch zurückkommen können.